



## **Europäisches Übereinkommen über Fremdwährungsschulden**

Paris, 11.XII.1967

### **Anlage**

*Nichtamtliche Übersetzung*

---

#### **Artikel 1**

- 1 Eine in einer anderen Währung als der des Zahlungsortes geschuldete Geldsumme kann in der Währung des Zahlungsortes gezahlt werden, es sei denn, daß ein gegenteiliger Wille der Parteien ersichtlich ist oder ein gegenteiliger Brauch besteht.
- 2 Der Schuldner kann sich auf diese Befugnis nicht berufen, wenn er weiß oder wissen mußte, daß die Zahlung in der Währung des Zahlungsortes für den Gläubiger einen empfindlichen Nachteil mit sich bringt.

#### **Artikel 2**

Wird eine Geldsumme in einer anderen Währung als der des Zahlungsortes geschuldet, so kann der Gläubiger verlangen, daß die Zahlung in der Währung des Zahlungsortes geleistet wird, wenn es dem Schuldner unmöglich ist oder wenn er behauptet, daß es ihm unmöglich sei, in der geschuldeten Währung zu zahlen.

#### **Artikel 3**

Zahlt der Schuldner nach Artikel 1 oder 2 in der Währung des Zahlungsortes, so wird die Umrechnung nach dem Wechselkurs am Tag der tatsächlichen Zahlung vorgenommen.

#### **Artikel 4**

- 1 Zahlt der Schuldner bei Fälligkeit nicht und erleidet die Währung, in der die Geldsumme geschuldet wird, nach dem Zeitpunkt der Fälligkeit eine Wertverminderung im Verhältnis zur Währung des Zahlungsortes, so hat der Schuldner – gleichviel ob er in der geschuldeten Währung oder, in Anwendung der vorhergehenden Artikel, in der Währung des Zahlungsortes zahlt – einen zusätzlichen Betrag zu zahlen, der dem Unterschied zwischen den Wechselkursen am Tag der Fälligkeit und am Tag der tatsächlichen Zahlung entspricht.
- 2 Der zusätzliche Betrag ist jedoch insoweit nicht zu zahlen, als der Schuldner durch das Verhalten des Gläubigers oder durch höhere Gewalt an der Leistung verhindert war oder die Wertverminderung für den Gläubiger keinen Schaden nach sich gezogen hat. Der Beweis obliegt dem Schuldner.
- 3 Absatz 1 beschränkt keinesfalls andere Rechte, die der Gläubiger dem Schuldner gegenüber geltend machen könnte.

#### **Artikel 5**

Bei allen gerichtlichen Klagen auf Zahlung einer Geldsumme, die in einer anderen Währung als der des Staates des angerufenen Gerichts ausgedrückt ist, kann der Gläubiger nach seiner Wahl entweder die Zahlung in der Währung, auf die er Anspruch hat, oder den Gegenwert in der Währung des Staates des angerufenen Gerichts zum Wechselkurs am Tag der tatsächlichen Zahlung verlangen.

#### **Artikel 6**

Artikel 4 ist auch anzuwenden, wenn die Währung, in der die Geldsumme geschuldet wird, während eines nach Artikel 5 eingeleiteten Verfahrens im Verhältnis zur Währung des Zahlungsortes eine Wertverminderung erfährt.

#### **Artikel 7**

- 1 Spricht das Urteil dem Gläubiger entweder eine Geldsumme in einer anderen Währung als der des Staates des angerufenen Gerichts oder den Gegenwert einer solchen Summe in der Währung des Staates des angerufenen Gerichts zu und erleidet die Währung, die nicht die des Staates des angerufenen Gerichts ist, im Verhältnis zu der letztgenannten Währung zwischen dem Tag der Urteilsfällung und dem Tag der tatsächlichen Zahlung eine Wertverminderung, so hat der Schuldner einen zusätzlichen Betrag zu zahlen, der dem Unterschied zwischen den Wechselkursen am Tag der Urteilsfällung und am Tag der tatsächlichen Zahlung entspricht.
- 2 Artikel 4 Absätze 2 und 3 ist sinngemäß anzuwenden.

#### **Artikel 8**

Der Zahlungsort im Sinne der vorhergehenden Artikel ist der Ort, an dem die Zahlung geschuldet wird.

#### **Artikel 9**

Für die Anwendung der vorhergehenden Artikel ist der von den Parteien vorgesehene Wechselkurs oder, in Ermangelung eines solchen, der Kurs maßgeblich, der es dem Gläubiger gestattet, sich die geschuldete Summe unverzüglich zu beschaffen. Bräuche sind zu berücksichtigen.